

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e.V.

DIJUF

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Datum	04.06.2010
Unser Zeichen	J 8.340-2 sch/K
Ihr Zeichen	Referat 43
Ansprechpartner / in	
Durchwahl	
E-Mail	

## STELLUNGNAHME

vom 4. Juni 2010

zur Anfrage des KVJS vom 26. Januar 2010

**Sicherstellung des Unterhalts eines Kindes/Jugendlichen, das/der sich über die Wahrnehmung von Umgangskontakten hinaus während einer vollstationären Unterbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe bei seinen Eltern aufhält. Verantwortlichkeiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

*In Baden-Württemberg kommt es zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende immer wieder zu Auseinandersetzungen, wenn sich ein durch die Kinder- und Jugendhilfe vollstationär untergebrachtes Kind oder untergebrachter Jugendlicher über die Wahrnehmung von Umgangskontakten hinaus bei seinen Eltern aufhält, die im ALG II-Bezug stehen. Muss für die Dauer dieser Aufenthalte der notwendige Unterhalt des Kindes bzw Jugendlichen sichergestellt werden, besteht schon nicht immer Einigkeit, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg  
Telefon 06221 / 98 18-0  
Fax 06221 / 98 18-28  
institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

Sparkasse Heidelberg Nr. 505 420 (BLZ 672 500 20)  
IBAN: DE57672500200000505420  
BIC: SOLADES1HDB

oder Träger der Grundsicherung hierfür verantwortlich ist, vor allem aber ist bislang ungeklärt, inwieweit er dabei das Kindergeld und den Barbetrag, den das Kind/der Jugendliche vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur persönlichen Verwendung auf Grundlage von § 39 SGB VIII erhält, als Einkommen des Kindes bzw Jugendlichen anrechnen darf.

## **I. Klärung des Verhältnisses von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe neben Leistungen anderer Sozialleistungsträger erbracht, so regelt grundsätzlich die Vorschrift des § 10 SGB VIII das Verhältnis dieser Leistungen. Demnach sind in aller Regel die Leistungen anderer Sozialleistungsträger im Verhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe vorrangig zu erbringen. Diese Verhältnisklärung vermag die hier entscheidende Frage jedoch nicht zu beantworten, da es gerade nicht um das Verhältnis identischer Leistungen geht, die gleichzeitig zu erbringen sind.

Wird ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht, so muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Annexleistung zum Anspruch auf stationäre Unterbringung auch den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen dieser Unterbringung, also außerhalb des Elternhauses sicherstellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Dass diese Leistung im Verhältnis zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig zu erbringen ist, ist nicht nur unzweifelhaft, sondern steht hier auch gar nicht zur Frage.

Zu klären ist vielmehr, inwiefern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dafür zuständig ist, den notwendigen Unterhalt eines Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, das/der sich während einer stationären Unterbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin regelmäßig in seinem Elternhaus aufhält. Dabei stellt sich in einem zweiten Schritt auch die Frage, ob er in diesem Fall bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf Unterhaltsleistungen Leistungen als Einkommen des Kindes bzw des Jugendlichen berücksichtigen darf, die dieses/dieser vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Barbetrag zur persönlichen Verfügung während der stationären Unterbringung erhält.

## 1. Sicherstellung des notwendigen Unterhalts eines untergebrachten Kindes/Jugendlichen während Aufenthalten im Elternhaus

Zur Klärung der finanziellen Verantwortung des Trägers der Grundsicherung für Unterhaltsleistungen eines untergebrachten Kindes/Jugendlichen während regelmäßiger Aufenthalte im Elternhaus, ist der Leistungsbereich der Leistungen zum notwendigen Unterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen nach § 39 SGB VIII festzulegen. Der Wortlaut der Norm stellt zunächst unmissverständlich klar, dass es sich um den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der stationären Unterbringung handelt und sich damit abgrenzt von dem Unterhaltsbedarf der ggf. noch für Aufenthalte im Elternhaus anfällt (*Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 39 Rn 2; *Mrozynsky*, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2004, § 39 Rn 2; *Münder ua*, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn 1). Soweit Stimmen in Rechtsprechung und Literatur zu vernehmen sind (VG Dresden 19.11. 2004, 6 K 2607/03 – juris, Rn 17 f; *Stähr*, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, § 39 Rn 15), die hier eine andere Haltung vertreten, darf wohl festgestellt werden, dass die vorgebrachten Argumente schon allein deswegen nicht überzeugen, da sie auf der Ebene der Auslegung der Regelung nach Sinn und Zweck vorgetragen werden, diese aber angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift nicht zulässig ist. So wird zB vorgebracht, dass der Begriff „außerhalb des Elternhauses“ lediglich die Hilfeart beschreibe und keinen normativen Gehalt habe (*Stähr* § 39 Rn 15). Dies erscheint schon vor dem Hintergrund wenig plausibel, als schließlich auch teilstationäre Leistungen der Regelung des § 39 SGB VIII unterfallen, bei denen sicherlich zweifelsfrei sein dürfte, dass ihre Gewährung keineswegs zur Deckung des gesamten Lebensunterhalts des jungen Menschen verpflichtet. Inwieweit der Begriff „außerhalb des Elternhauses“ aber voll- und teilstationäre Hilfearten unterscheidet, wäre ein Rätsel. Vielmehr will das Gesetz mit diesem Begriff klarstellen, dass eben nur der Unterhalt sichergestellt wird, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungsgewährung steht. Hält sich das Kind oder der Jugendliche im Elternhaus auf, so ist dieser unmittelbare Zusammenhang gebrochen und es lebt die Verantwortung der Eltern zur Sicherstellung des Unterhalts ihres Kindes wieder auf. Sind sie dazu nicht in der Lage, besteht folgerichtig ein Anspruch gegenüber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. ggf. auch gegen den Träger der Sozialhilfe.

Soweit die Träger der Grundsicherung vortragen, in dieser Frage weiterhin höchstgerichtliche Rechtsprechung abzuwarten ehe sie ihre Leistungspflicht anerkennen, so erscheint dies fachpolitisch besonders schwierig, da es hier um Leistungsansprüche der Kinder und Jugendlichen geht. Bleibt der Leistungsträger bei seiner ablehnenden Haltung, ist der Unterhalt der betroffenen Kinder und Jugendlichen für ihre Aufenthalte im Elternhaus nicht sichergestellt und die Anspruchsberechtigten müssen die ihnen zustehende Leistung selber notfalls unter Inanspruchnahme des Rechtswegs einfordern.

Da gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesichts der rechtlichen Regelungen kein Anspruch, also auch kein nachrangiger, besteht, kommt ein Einspringen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer Ausfallbürgschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Möchte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der Familien diese Leistung dennoch sicherstellen, so führt das zu Schwierigkeiten, die zunächst vorauslagte Leistung wieder einzufordern. Ein Erstattungsanspruch wäre nur auf Grundlage des § 105 SGB X als Erstattungsanspruch des unzuständig leistenden Trägers gegeben. Dieser ist wiederum dann problematisch, wenn die Leistung unter Kenntnis der fehlenden Leistungspflicht erfolgt.

## **2. Anrechnung des Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII als Einkommen gem. § 11 SGB II**

Wurde auf gesetzlicher Grundlage die Leistungspflicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherstellung des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen während ihres Aufenthalts im Elternhaus festgestellt, so ist in einem nächsten Schritt durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Einkommen eines Kindes oder Jugendlichen zu ermitteln. Dabei gilt für ihn auch die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Nr 1 a) SGB II. Demnach sind als Einkommen keine zweckbestimmten Einnahmen zu berücksichtigen, die einem anderen Zweck dienen als die Leistungen der Grundsicherung. Dienen nach dem oben Gesagten die Leistungen zum notwendigen Unterhalt eines stationär untergebrachten Kindes oder Jugendlichen nur der Sicherung des Unterhalts außerhalb des Elternhauses, dann gilt dies selbstverständlich auch für den davon abgeleiteten Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII. Die Leistungen der Grundsicherung sollen dagegen den Unterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen *außerhalb der Einrichtung bzw. in seinem Elternhaus* decken. Im Verhältnis

der beiden Leistungsträger dienen die jeweils erbrachten Leistungen deutlich unterschiedlichen Zwecken, so dass die Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Grundsicherung weder vereinnahmt noch in irgendeiner Weise leistungsmindernd berücksichtigt werden können.

Allerdings ist nicht allein die Zweckbestimmung maßgeblich für die Berücksichtigung einer Einnahme als Einkommen nach § 11 SGB II, sondern in einem zweiten Schritt ist auszuschließen, dass die Lage des Kindes bzw. Jugendlichen mit dem Betrag so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen der Grundsicherung nicht gerechtfertigt wären. Die Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit vom 20.05.2010 sehen unter Punkt 11.104 vor, dass die Prüfung, ob Leistungen nach dem SGB II neben den privilegierten Einnahmen noch gerechtfertigt sind, entfallen kann, wenn die Höhe der Leistungen eine halbe monatliche Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht übersteigt. Dann besteht eine gesetzliche Vermutung, dass Leistungen nach dem SGB II auch neben privilegierten Einnahmen gerechtfertigt sind. Im Umkehrschluss ist nur bei privilegierten Einnahmen, deren Betrag die halbe monatliche Regelleistung übersteigt, eine sog. „Gerechtfertigkeitsprüfung“ vorgesehen.

Der Barbetrag, der den untergebrachten jungen Menschen als Taschengeld ausbezahlt wird, soll ihnen die Möglichkeit geben, den Umgang mit Geld zu lernen und Eigenverantwortung zu üben. Die in der Praxis gewährte Leistung erreicht in der Regel nicht die Höhe, die überhaupt nur eine Prüfung der Rechtfertigkeit veranlasst.

Damit steht fest, dass es unzulässig ist, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein Kind oder Jugendlichen in der Pflicht sieht, seinen Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs außerhalb der Einrichtung zu verwenden.

### **3. Berücksichtigung des für das untergebrachte Kind/den untergebrachten Jugendlichen gewährte Kindergeld als sein Einkommen**

Auch die Frage, ob das für ein im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachte Kind gewährte Kindergeld als dessen Einkommen zu berücksichtigen ist, lässt sich im Ergebnis nicht über die Vorrangigkeit der Leistung beantworten. Denn weiterhin geht es in der Ausgangskonstellation um unterschiedliche Leistungsbereiche, deren Ver-

hältnis nicht über die Regelung zur Vorrangigkeit zu klären ist. Stattdessen steht im Streit, welcher Sozialleistungsträger ein vorrangiges Zugriffsrecht auf das Kindergeld hat.

Sowohl für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für den Träger der Grundsicherung ist das Kindergeld vorrangig gegenüber der eigenen Leistung (Wiesner, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 10 Rn 21; Brühl, in: LPK-SGB II, 1. Aufl. 2005, § 5 Rn 30, 38). Dies hat zur Folge, dass der Träger der Grundsicherung das Kindergeld als Einkommen des Kindes anrechnet, für das es gewährt wird, wenn es zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt wird (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II). Beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Wiederherstellung seiner gegenüber dem Kindergeld nachrangigen Leistungsverantwortung durch den Einsatz des Kindergeldes als Mindestkostenbeitrag für die von ihm erbrachte Leistung (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).

Ergibt sich zwischen den Leistungen der Grundsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe eine Schnittmenge, weil ein grundsätzlich stationär im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachtes Kind/untergebrachter Jugendlicher noch einen ungedeckten Unterhaltsbedarf außerhalb der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hat, so ist zu klären, wessen Anrechnungsregelung Vorrang hat.

Wäre eine der Leistungen im Verhältnis zur anderen vorrangig, so könnte der vorrangig gewährende Leistungsträger auch schlüssig seinen Anspruch auf Anrechnung weiterer vorrangiger Leistungen geltend machen. Stehen wie hier zwei Leistungen nebeneinander, die von jeweils unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften bezüglich anderer vorrangiger Leistungen begleitet werden, so ist keine Vorschrift ersichtlich, die hier Klärung darüber bringen kann, welcher Anrechnungsregelung nun der Vorzug zu geben ist. Daher muss hier eine einvernehmliche Praxis erzielt werden, die bestmöglich mit den Intentionen des Gesetzes und systematischen Gesichtspunkten übereinstimmt. Daher hilft ein Blick auf die jeweiligen Anrechnungsregelungen und -hintergründe weiter.

Der Einsatz des Kindergeldes wird problematisiert, weil das Kind/ der Jugendliche für das/den es gewährt wird, im Rahmen einer Kinder- und Jugendhilfeleistung stationär untergebracht ist, sich aber über Umgangskontakte hinaus im Elternhaus aufhält. In diesem Fall ist auch sein dort anfallender notwendiger Unterhaltsbedarf zu decken. Grundsätzlich sind dafür die Eltern als unterhaltspflichtige Personen verantwortlich (Mi-

*chalski*, in: Erman, BGB, 11. Aufl. 2004, § 1684 Rn 41; BVerwG 18.02.1993, 5 C 30/89 = NJW 1993, 2633; OVG NW 19.12.1994, 24 A 3424/93; BGH 23.02.2005, XII ZR 56/02 = JAmt 2005, 321; VG Schleswig 13.06.2002, 10 A 37/01 = JAmt 2003, 203). Im Verhältnis zur Kostenbeteiligung für die Kinder- und Jugendhilfeleistung gilt in dieser Situation, dass der erhobene Kostenbeitrag angemessen reduziert wird (§ 94 Abs. 4 SGB VIII). Damit soll gewährleistet werden, dass die Eltern nicht doppelt in die finanzielle Verantwortung genommen werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 428, 429). Müssen sie nur einen geringeren Kostenbeitrag zahlen, sollten sie grundsätzlich in der Lage sein den Unterhaltsbedarf ihres Kindes für die Dauer seines Aufenthalts bei ihnen zu decken. Diese Überlegung geht nicht auf, wenn die Eltern aufgrund ihres geringen Einkommens schon nur den Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zahlen müssen. Zwar ist auch dieser Mindestkostenbeitrag zu reduzieren (DIJuF-Rechtsgutachten vom 28. April 2006, J 3.305-1), aber ebenfalls nur anteilig, sodass der ihnen verbleibende Anteil vom Kindergeld in aller Regel nicht reichen wird, um den Unterhaltsbedarf des Kindes während seiner Aufenthalte im Elternhaus sicherzustellen. Daher besteht auch für das Kind/den Jugendlichen für die Dauer seines Aufenthalts im Elternhaus ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (vgl. I.1.). Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende taggenau berechnet. Dabei kann er nur das Kindergeld für die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes berücksichtigen, das dafür tatsächlich zur Verfügung steht.

Es liegt nahe, die Berücksichtigung des monatlich gewährten vorrangigen Kindergeldes ebenfalls als taggenaue Berechnung vorzunehmen. An diesem Ergebnis könnte nur dann zu rütteln sein, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen entsprechenden Anteil des Kindergeldes über Reduzierung des Mindestkostenbeitrags freistellt. Dies erscheint nahe liegend, da die Praxis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in gleicher Weise eine taggenaue Berechnung vorsieht. Dh, die Reduzierung des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 4 SGB VIII erfolgt in der Regel pauschaliert im Sinne einer Quotelung (*Schindler*, in: FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 94 Rn 13). Die gesetzliche Vorgabe, die auf Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsleistung der Eltern abstellt, lässt grundsätzlich einen entsprechend flexiblen Spielraum für pauschalierte Lösungen. Geht es jedoch wie hier um die Sicherstellung des Existenzminimums eines Kindes im elterlichen Haushalt, so dürfte auch für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine taggenaue Berechnungsweise das Mittel der Wahl sein, um auch verfas-

sungsrechtlichen Bedenken bei der Deckung des Existenzminimums zu begegnen (Neumann, Menschenwürde und Existenzminimum, NVwZ 1995, S. 426 ff). Daher erscheint in dieser Konstellation in der Tat ein geringerer Spielraum für die an sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigte Pauschalierung eröffnet zu sein. Geht es um das Existenzminimum, so ist einer möglichst konkreten gegenüber der pauschalierten Berechnung der Vorzug zu geben. Im Ergebnis entspricht dies der Konstellation der taggenauen Anrechnungs- und Berechnungsweise des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Hält sich das Kind/der Jugendliche also bspw regelmäßig an zwei Wochenenden im Monat bei seinen Eltern auf, so sollten auch 4/30 des Kindergeldes freigestellt werden. Diesen Betrag kann und wird der Träger der Grundsicherung dann als Einkommen des Kindes/Jugendlichen berücksichtigen und seine Leistungsgewährung entsprechend gestalten.

## **II. Bewertung**

In der Anfrage werden Bedenken darüber Ausdruck gegeben, dass das Kindergeld, wenn es zur Sicherstellung des Unterhaltsbedarfs des Kindes angerechnet wird, nicht mehr zur Verbesserung der gesamten finanziellen Situation der Familie zur Verfügung steht. Dies sei aus fachpolitischen Gründen kritikwürdig, da sich insoweit auch die Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung sieht, die Rahmenbedingungen für ein Kind oder einen Jugendlichen zu verbessern (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Werde Kindergeld frei, so solle es auch zur Verbesserung der Gesamtsituation der Familie eingesetzt werden können. Wenngleich diese Kritik aus fachlichen Erwägungen sicher nicht abwegig ist, kann sie nicht die zuvor geschilderten Anrechnungswege von Kindergeld verändern. Die gesetzlichen Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehen nun mal von einer erhöhten Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten aus und berücksichtigen daher das Kindergeld als Leistung, die an allererster Stelle dafür verwendet werden muss, den Unterhalt des Kindes zu decken, für das es gezahlt wird. Auch die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechende Beträge durch die Reduzierung des Kostenbeitrags freizulassen, dient nicht dem Zweck, die Gesamtsituation der Familie zu verbessern, sondern soll Mittel freilassen, um den Unterhalt des Kin-



des/Jugendlichen in seinem Elternhaus zu sichern. Fachpolitische Bedenken müssten vor diesem Hintergrund an den Gesetzgeber herangetragen werden.

Soweit in der Anfrage die Doppelbelastung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kritisiert wird, die mit den landesrechtlichen Rahmenverträgen zu den Leistungs- und Entgeltverträgen nach §§ 78a ff SGB VIII einhergeht, weil Platzkosten für ein Kind oder einen Jugendlichen auch für Abwesenheitszeiten entrichtet werden müssen, so spielt diese Frage im Verhältnis zu den Leistungen des Trägers der Grundsicherung keine Rolle und ließe sich nur über eine entsprechende Änderung der Rahmenverträge befriedigender für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe lösen.

### **III. Fazit**

Wie bereits im Rahmen erster Rechtsprechung verbindlich festgestellt, ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Kindern und Jugendlichen in ihrem Elternhaus zuständig, die sich dort während einer stationären Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten.

Dabei gilt, dass der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII, der Kindern und Jugendlichen in stationärer Unterbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, im Verhältnis zu den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine zweckbestimmte Leistung ist. Aus diesem Grund darf der Träger der Grundsicherung diesen Betrag nicht zur Deckung des Lebensunterhalts außerhalb der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe anrechnen.

Beim Kindergeld gilt, dass sowohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anteilig darauf Zugriff nehmen darf. Während der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil freilassen muss, damit er für die Unterhaltssicherung zur Verfügung steht, die das Kind/der Jugendliche für Aufenthalte in seinem Elternhaus benötigt, darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur den freigelassenen Anteil als Einkommen des Kindes/Jugendlichen berücksichtigen. Soweit sich dabei aufgrund unterschiedlicher Berechnungswege unterschiedliche Beträge ergeben, gilt, dass nur eine taggenaue Berechnung des Kindergeldes zu einer sinnvollen und befriedigenden Lösung führen kann.